

Abteilung / Amt nennen

Referentin für Stadtentwicklung und Flächenwidmung
und die Gestaltung des öffentlichen Raumes
Europaplatz 20/6.Stock 8011 Graz
im Hause

Graz, 21.02.2025

GZ: A14-182588/2023
Betreff: Erhebungsbericht und
forsttechnisches Gutachten zur geplanten
Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes 4.09

Erhebungsbericht und forsttechnisches Gutachten

Gegenstand

bildet das amtswegige Ersuchen des „Referates für Stadtentwicklung und Flächenwidmung und die Gestaltung des öffentlichen Raumes“ um forsttechnische Stellungnahme im Raumordnungsverfahren des Bereiches LKH.

Die gegenständliche Fläche der Umwelterheblichkeitsprüfung und Umweltprüfung zur Änderung des Stadtentwicklungskonzept 4.09 gemäß §§ 4 und 5 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. Nr. 73/2023 betrifft das Grundstück 3042/1 KG 63103 Geidorf mit einem Gesamtausmaß von rd. 22.700 m² wovon etwa **11.124 m² Wald betroffen ist**. Grundbücherlicher Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes ist die Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH (FN 318675s), Stiftingtalstraße 4-6, 8010 Graz. Die Fläche ist im, der Stellungnahme beigelegten Lageplan ersichtlich gemacht.

Befund

Die Waldfläche befindet sich auf einem SO-exponierten Mittelhang mit einer durchschnittlichen Neigung von 15 - 20 % auf einer Seehöhe von 410 m und liegt hangunterseitig angrenzend zum Landesinternat und hangoberseitig des Kinderklinikums. Den Untergrund bildet eine reliktere Braunerde und der Standort ist tiefgründig. Die gegenständliche Waldfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nördliches und östliches Hügelland von Graz“ Nr. **LS 30**.

Auf der Fläche stockt zweischichtiger Laubmischwaldbestand der 1 AKL bestehend aus Buche, Robinie mit einer Überschirmung von rd. 90 %. 2015 wurde der ursprüngliche Altbestand einer regulären Holznutzung zugeführt und geerntet. Im Südlichen Bereich befindet sich mit einem Gesamtausmaß von rd. 2268 m² ein Kinderspielplatz und mit etwa 700 m² bebautes Areal der Blutbank auf Waldboden.

Die Waldausstattung beträgt in der Katastralgemeinde Geidorf **9,15 %** und auf der WEP-Funktionsfläche Nr. 7 **44,4 %**. Im Bezirk Graz beträgt die Waldausstattung im Vergleich dazu **24,9 %**. Die Waldausstattung laut dem Waldentwicklungsplan 1998 weist für die gegenständliche Katastralgemeinde 7,3 % aus. Die geringe Zunahme der Waldfläche ist auf Korrekturen im Kataster und nicht auf Neubewaldungen zurückzuführen.

Der Wald auf der Rodungsfläche hat weder die Eigenschaft eines Schutzwaldes, noch die eines Bannwaldes nach dem Forstgesetz 1975. Für die betreffende Waldfläche ist im Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion ausgewiesen, die Bewertung der Fläche lautet **133** ⁽⁷⁾ und bedeutet somit besonderes öffentliches Interesse (sehr hohe Wertigkeit) an der **Wohlfahrtswirkung** (Verbesserung der Luft- und Wassergüte im Ballungsraum) und der **Erholungswirkung** (insbesondere durch die benachbarten Anrainer). Die Flächenausweisung im Waldentwicklungsplan erfolgt durch Ausweisung forstlicher Einheiten (Kriterien: Geologie, Exposition, Höhenlage, Betriebsart, Baumartenzusammensetzung, Bewirtschaftungsform, etc.), in denen die einzelnen Funktionen bewertet werden. Von der Einheitlichkeit der Funktionsfläche kann ausgegangen werden.

Forsttechnisches Gutachten

Da ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht (WEP 1 3 3), bedarf es für die Benützung von Waldfläche zu anderen Zwecken als für die Waldkultur eine Rodungsbewilligung. Eine Interessensabwägung ist im Rahmen eines Rodungsverfahrens (vgl. § 19 ForstG) durchzuführen. Der Nachweis der zwingenden Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Waldfläche ist in diesem Rodungsverfahren zu erbringen. Je nach Größe, Ausgestaltung und Wertigkeit der Waldfläche, können in einem solchen Rodungsverfahren Ersatzaufforstungen im Nahbereich der Fläche oder Ersatzgeldleistungen von Seiten der Forstbehörde vorgeschrieben werden.

Aus forsttechnischer Sicht ist eine Bereinigung der nicht rechtskonformen IST -Situation bereits in einem Raumordnungsverfahren zu begrüßen. Eine Nutzung als Bauland erscheint aufgrund dem ruhigen Kleinrelief, der mäßigen Neigung und der daraus schließenden geringen Reliefenergie als möglich. Dies zeigt sich auch in der Gefahrenhinweiskarte (GHK für Sturzprozesse mit und ohne Wald sowie flach -und tiefgründige Rutschungen) und den Hangwasserzügen.

Der Bearbeiter: